

3. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ hat in ihrer Sitzung am 20.01.2022 die 1. Änderungssatzung zur 1. Folgesatzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und die Anschlussbedingungen an der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe – 1. Änderungssatzung zur 1. Folgesatzung zur Trinkwassersatzung Industriepark Schwarze Pumpe - (TWS ISP) mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Konzessionärin des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe - der ASG Spremberg GmbH.

Die Aufgabenerfüllung wird durch die Konzessionärin auf Grundlage der TWS ISP und der hier erlassenen Allgemeinen Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW) ausgeführt.

Teil IV AVB TW – Gerichtsstand/Datenschutz/In-Kraft-Treten

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die 3. Änderung der AVB TW (AVB TW) treten am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Anlage – Entgeltblatt - ist Bestandteil dieser AVB TW.

Spremberg, den:



Petra Axel
Kaufmännische Geschäftsführerin der
Konzessionärin ASG Spremberg GmbH



Roland Peine
Technischer Geschäftsführer der
Konzessionärin ASG Spremberg GmbH

Anlage: Entgeltblatt

3. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW)

Entgeltblatt

Mengenentgelt

Preis pro vollen m³ entnommenes Trinkwasser netto 2,41 EUR
(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Grundentgelt

Preis pro Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3):

bis 4 m ³ /h:	(Qn 2,5)	netto	7,61 EUR
bis 10 m ³ /h:	(Qn 6)	netto	18,26 EUR
bis 16 m ³ /h:	(Qn 10)	netto	30,44 EUR
bis 25 m ³ /h:	(Qn 15)	netto	45,66 EUR
bis 40 m ³ /h:	(Qn 25)	netto	76,10 EUR
bis 63 m ³ /h:	(Qn 40)	netto	121,76 EUR
bis 100 m ³ /h:	(Qn 60)	netto	182,84 EUR
bis 160 m ³ /h:	(Qn 100)	netto	304,40 EUR
bis 250 m ³ /h:	(Qn 150)	netto	456,60 EUR
bis 400 m ³ /h:	(Qn 250)	netto	761,00 EUR
bis 630 m ³ /h:	(Qn 400)	netto	1.217,60 EUR

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Bereitstellungsentgelt für mobile Zähleinrichtungen

zinslose Kautions 300,00 €/Stück Armatur (Standrohr) mit Zähleinrichtung (umsatzsteuerfrei)

Bereitstellungsentgelt 1. bis 10. Tag netto 20,00 EUR und Stück

Bereitstellungsentgelt ab 11. Tag netto 2,00 EUR/Tag und Stück

Mengenentgelt nach tatsächlicher Entnahme

pro vollen m³ entnommenes Trinkwasser netto 2,41 EUR

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Mahnkosten

1. Mahnung kostenfrei

jede weitere Mahnung netto 10,00 EUR

Kosten für Inkassoverfahren nach tatsächlichen Aufwendungen

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 19 %)

Kostenerstattung

- Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses
- Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kostenerstattung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten der ausgeführten Leistungen (zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 19 %).